



Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für den Einzelhandel

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Dieses Dokument wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Es gibt keinen offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.

Im Januar 2013 verabschiedete die Kommission den Europäischen Aktionsplan für den Einzelhandel¹, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels und seiner Wirtschafts-, Sozial- und Umweltleistung gesteigert werden soll.

Der vorliegende Bericht enthält eine Beschreibung des Vorgehens der Kommission zur Umsetzung der 11 im Aktionsplan aufgeführten konkreten Maßnahmen. Darüber hinaus wurde eine hochrangige Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit im Einzelhandel ins Leben gerufen, um die Kommission bei der Politikgestaltung in diesem Bereich zu beraten.²

Maßnahme 1: Die Kommission wird im Dialog mit den Interessenträgern Leitlinien für bewährte Praktiken und/oder Verhaltenskodizes entwickeln, die den Zugang der Verbraucher zu transparenten und zuverlässigen Informationen verbessern und es ihnen erleichtern, Preise, Qualität und Nachhaltigkeit von Waren und Dienstleistungen zu vergleichen.

Im Juni 2012 hatte die Kommission einen mehrseitigen Dialog zu Vergleichstools (Multi-Stakeholder Dialogue on Comparison Tools, MSDCT) eingerichtet, an dem sich Vertreter von Verbraucherverbänden, nationalen Verbraucher- und Regulierungsbehörden sowie Unternehmensverbänden beteiligten. Aufgabe dieser Gruppe war es, für ein besseres Verständnis der Funktionsweise verschiedener Arten von Vergleichstools zu sorgen, die Interaktionen zwischen den Interessenträgern zu untersuchen und Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln. Sie stellte ihren Bericht am 18. März 2013 auf dem Europäischen Verbrauchertag vor.³

Der MSDCT unterbreitete eine Reihe von Empfehlungen zur Transparenz und Unparteilichkeit von Vergleichstools, zur Qualität und Genauigkeit der damit ermittelten Informationen und zur Nutzerfreundlichkeit der Tools.

In der Folge gab die Kommission eine Studie in Auftrag, die den Erfassungsbereich, die Funktionsweise und die Nutzung von Vergleichstools durch die Verbraucher sowie die Systeme für die Überprüfung solcher Tools durch Dritte zum Gegenstand hatte. In der im März 2015 veröffentlichten Studie⁴ wird eine Reihe von Mängeln bestätigt, etwa unzureichende Transparenz der Funktionsweise von Vergleichstools und Ungenauigkeiten bei den angezeigten Angeboten.

Die Empfehlungen der Studie entsprechen denen des MSDCT-Berichts. Demnach kommt es darauf an, die Rechtsdurchsetzung bei den Vergleichstools zu verbessern und auf EU-Ebene Grundsätze für die Funktionsweise solcher Tools festzulegen, die von deren Betreibern wirksam umgesetzt werden müssen.

Auf Grundlage des MSDCT-Berichts und der Studienergebnisse erarbeitet die Kommission momentan gemeinsam mit den Interessengruppen, auch mit den Betreibern von Vergleichstools, eine Reihe von Grundsätzen, die die Vereinbarkeit von Vergleichstools mit den einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – gewährleisten und zur weiteren Verbesserung der Zuverlässigkeit und Nutzerfreundlichkeit dieser Tools beitragen sollen.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein Europäischer Aktionsplan für den Einzelhandel“ (COM(2013) 36 final vom 31. Januar 2013).

² Der Bericht der Gruppe ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/growth/single-market/services/retail/index_en.htm.

³ http://ec.europa.eu/consumers/events/ecs_2013/docs/comparison-tools-report-ecs-2013_en.pdf

⁴ http://ec.europa.eu/consumers/consumer_evidence/market_studies/comparison_tools/index_en.htm

Maßnahme 2: Die Kommission wird europäische Methoden entwickeln, mit denen die gesamten Umweltauswirkungen von Produkten und Organisationen gemessen und kommuniziert werden können.

Im April 2013 verabschiedete die Kommission:

- 1) die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen⁵; diese beinhaltet auch Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und des Umweltfußabdrucks von Organisationen, deren Anwendung den Mitgliedstaaten, Unternehmen, Privatgesellschaften sowie dem Finanzsektor empfohlen wird;
- 2) die Mitteilung COM(2013) 196 mit dem Titel „Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte: Erleichterung einer besseren Information über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen“⁶, die eine Reihe von Grundsätzen für die Messung der Umweltleistung enthält. Ferner wird darin eine dreijährige Testphase für die Entwicklung von produkt- und sektorspezifischen Regeln auf Grundlage eines multilateralen Prozesses angekündigt.

Die Pilotphase der Initiative „Ökologischer Fußabdruck“ ist im November 2013 angelaufen und soll Ende 2016 zum Abschluss gebracht werden. Zu den Pilotvorhaben gehört u. a. die Ausarbeitung von Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen im Einzelhandel.⁷ Die Pilotphase zielt insbesondere darauf ab, die Entwicklung von Produktkategorie- und Sektorregeln sowie unterschiedliche Prüfmethode und drei bis vier Kommunikationskanäle für die einzelnen Pilotvorhaben zu testen. Ein weiteres wichtiges Element ist die Vorlage eines Konzeptnachweises für KMU-Softwaretools, mit dessen Hilfe Nichtfachleute Lebenszyklusinformationen bereitstellen können, wodurch sich Aufwand und Kosten dieses Arbeitsschritts erheblich reduzieren lassen.

Im Anschluss an die Pilotphase werden ein Peer-Review und eine Auswertung erfolgen. Auf Grundlage dieser Auswertung sollen Maßnahmenvorschläge erarbeitet und erörtert werden.

Maßnahme 3: Die Mitgliedstaaten müssen sämtliche in ihren Rechtsvorschriften noch bestehenden Verstöße gegen eindeutige Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, beenden; dies umfasst auch die Abschaffung wirtschaftlicher Überprüfungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Kommission wird ihre „Nulltoleranz“-Politik erforderlichenfalls mit Hilfe von Vertragsverletzungsverfahren durchsetzen.

Im Nachgang zur Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2012 zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie leitete die Kommission von sich aus Untersuchungen ein, um Verstöße gegen die absoluten Verbote gemäß der Dienstleistungsrichtlinie zu ermitteln. Im Bereich des Einzelhandels bezogen sich die Untersuchungen insbesondere auf die Frage, ob in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor wirtschaftliche Bedarfsprüfungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus untersucht die Kommission Einschränkungen, die damit begründet werden, dass einige der Regeln für die Niederlassung von Einzelhandelsbetrieben angesichts der angestrebten

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013H0179>

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52013DC0196>

⁷ Allgemeine Informationen zum Pilotvorhaben sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/oen_pilots.htm; Zugang zu Dokumenten und Konsultationen (nach Registrierung): <https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wikis/display/EUDEVP/OEFSR+Pilot%3A+Retail>.

Gemeinwohlziele (z. B. Stadt- und Regionalplanung, Umweltschutz, Verbraucherschutz) nicht angemessen und verhältnismäßig seien.

Maßnahme 4: Die Kommission wird

- a) eine Leistungsprüfung im Einzelhandel einleiten, um zu untersuchen, wie handelsrelevante und raumordnerische Regelungen und Pläne praktisch von den zuständigen Behörden angewandt werden, wenn ein potenzieller Diensteanbieter ein kleines, mittelgroßes oder großes Einzelhandelsgeschäft einrichten möchte;
- b) durch den Austausch bewährter Praktiken für mehr Klarheit in Bezug auf das angemessene Gleichgewicht von Niederlassungsfreiheit, handelsrelevanter und raumordnerischer Planung sowie Umwelt- und Sozialschutz sorgen.

Im Jahr 2014 gab die Kommission einen Peer-Review über die Vorschriften für die Niederlassung von Einzelhandelsunternehmen in den Mitgliedstaaten in Auftrag, um bewährte Verfahren in diesem Bereich zu ermitteln.

Im Rahmen der Erörterungen wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Hintergründe ihres Regulierungsansatzes zu erläutern, d. h. die Zielsetzungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen darzulegen. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei dem häufig genannten Ziel, die Vitalität der Stadtzentren zu erhalten. Die Mitgliedstaaten wurden ferner ersucht, ihre Verfahren bezüglich der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben insbesondere mit Blick auf Transparenz, Vorhersehbarkeit und Wirksamkeit zu erläutern. Parallel dazu fanden zwei Workshops mit einschlägigen Akteuren statt.

In der Expertengruppe zur Dienstleistungsrichtlinie wurden die Beratungen zu möglichen bewährten Verfahren im Einzelhandelsbereich fortgesetzt. Derartige bewährte Verfahren sollten den Mitgliedstaaten als Orientierung für eine Bewertung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bestehender Maßnahmen dienen. Auf dieser Grundlage sollten die Mitgliedstaaten anschließend Reformen zugunsten einer stärkeren Öffnung und Wettbewerbsfähigkeit der Einzelhandelsmärkte durchführen, ohne die jeweiligen Ziele des öffentlichen Interesses zu beeinträchtigen.

Maßnahme 5: Die Kommission wird ein Grünbuch annehmen, in dem die allgemeinen Merkmale unlauterer Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel erläutert werden, und sie wird eine Konsultation einleiten, deren Ergebnisse im späten Frühjahr 2013 vorliegen dürften. Die Ergebnisse der Konsultation werden in eine Folgenabschätzung für die verschiedenen Optionen zur Beseitigung dieses Problems auf EU-Ebene eingehen.

Im Januar 2013 wurde ein Grünbuch über unlautere Handelspraktiken verabschiedet. In Anbetracht der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu diesem Grünbuch beschloss die Kommission, sich auf unlautere Geschäftspraktiken im Lebensmittelsektor zu konzentrieren, und nahm eine Mitteilung gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette an.⁸

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette“ (COM(2014) 472 final vom 15. Juli 2014).

In dieser Mitteilung wird den Interessenträgern eine Reihe von Prioritäten nahegelegt, die auf die Einrichtung eines wirksamen EU-weiten Rahmens gegen unlautere Praktiken abzielen. Diese beruhen auf drei Bausteinen: 1. Unterstützung der freiwilligen [Supply Chain Initiative](#), 2. Förderung EU-weiter Standards für empfehlenswerte Verfahren, 3. Förderung der wirksamen Durchsetzung auf nationaler Ebene.

Die Kommission wird die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Mitteilung bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat im ersten Halbjahr 2016 Bericht erstatten. Ausgehend von dieser Bewertung wird die Kommission entscheiden, ob weitere Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind.

Maßnahme 6: Die Kommission wird die Einzelhändler im Rahmen bestehender EU-Plattformen dabei unterstützen, Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung umzusetzen, ohne dabei die Lebensmittelsicherheit zu gefährden (Sensibilisierung, Kommunikation, Erleichterung der Redistribution an Nahrungsmittelbanken usw.), z. B. durch das Einzelhandelabkommen über Abfälle, und sie wird an einer langfristigen Strategie zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung arbeiten und eine 2013 anzunehmende Mitteilung zum Thema nachhaltige Lebensmittel vorlegen.

Das Einzelhandelsabkommen über Abfälle wurde im Oktober 2012 von 20 Einzelhändlern und Einzelhandelsverbänden unterzeichnet, die sich verpflichteten, bis Mitte 2014 mindestens zwei Sensibilisierungsinitiativen zur Abfallverringerung durchzuführen. Seitdem ist die Zahl der Unterzeichner auf 26 Einzelhändler und Verbände gestiegen. Der Umsetzungsbericht⁹ wurde im Mai 2015 angenommen.

Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, ihre Strategien und Rechtsvorschriften im Bereich sichere und nachhaltige Lebensmittel in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament umzusetzen. Die Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung werden fortgesetzt und im Rahmen des neuen, ehrgeizigeren Pakets zur Kreislaufwirtschaft, das Ende 2015 vorgelegt werden soll, verstärkt.

Darüber hinaus wurde im November 2014 die Expertengruppe „Lebensmittelverluste/-verschwendung“¹⁰ ins Leben gerufen, der einschlägige Sachverständige aus den Mitgliedstaaten angehören. Die Gruppe wird der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Priorisierung europaweiter Maßnahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung helfen, den Austausch bewährter Verfahren fördern und die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung und Durchführung nationaler Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen unterstützen.

Der Einzelhandel wird eng in die Tätigkeit der Arbeitsgruppe einbezogen, und einige Einzelhandelsverbände haben bereits bewährte Praktiken vorgestellt.¹¹

Im Zusammenspiel mit anderen Akteuren unterstützen Einzelhändler die Kommission zudem bei der Ermittlung ordnungspolitischer oder operativer Hemmnisse, die dem Spenden sicherer, genusstauglicher Lebensmittel im Wege stehen könnten, sowie bei der Auslotung von Möglichkeiten zur Erarbeitung von EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden.

⁹ http://www.eurocommerce.eu/media/120522/12_wastereport2014.pdf

¹⁰ http://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/eu_actions/member_states/index_en.htm

¹¹ http://ec.europa.eu/food/food/sustainability/good_practices_en.htm

Maßnahme 7: *Im Dialog mit den Interessenträgern wird die Kommission bewährte Praktiken festlegen, die dazu beitragen sollen, die Lieferketten umweltfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten und den Energieverbrauch von Einzelhandelsgeschäften zu minimieren. Die Kommission wird die Einzelhändler im Rahmen der bestehenden Foren ermutigen, diese bewährten Praktiken anzuwenden.*

Die Kommission hat in enger Zusammenarbeit mit einer Facharbeitsgruppe aus Interessenträgern aus der Branche bewährte Umweltmanagementpraktiken ermittelt, beurteilt und dokumentiert. Diese empfehlenswerten Verfahren wurden zusammen mit einem Katalog sektorspezifischer Umweltleistungsindikatoren sowie mit einer Reihe von Leistungsrichtwerten in einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle dargelegt.¹² Der Bericht diente als Grundlage für das sektorspezifische Referenzdokument über bewährte Umweltmanagementpraktiken im Einzelhandel, das im Mai 2015 in Form eines Beschlusses der Kommission¹³ im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung¹⁴ angenommen wurde. Beide Dokumente sind für die freiwillige Anwendung und als Anregung für den gesamten Sektor gedacht.

Das von der Kommission eingerichtete Einzelhandelsforum¹⁵ soll als sogenannte Multi-Stakeholder-Plattform den Austausch bewährter Verfahren zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit im EU-Einzelhandel erleichtern und Chancen sowie Hindernisse ermitteln, die einem nachhaltigen Verbrauch und einer nachhaltigen Produktion entgegenstehen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden u. a. eine Reihe von „Themenpapieren“¹⁶ zum Einzelhandel erstellt, in denen einschlägige Themenkomplexe aus dem Bereich der nachhaltigen Entwicklung behandelt werden. Nachdem zweidreijährige Kooperationszyklen in diesem Forum fast abgelaufen sind, befassen sich die Kommission und der Einzelhandel inzwischen mit der Definition künftiger Kooperationsmöglichkeiten sowie mit der Festlegung der Schwerpunkte und angestrebten Ergebnisse für den nächsten Zyklus.

Maßnahme 8: *Die Kommission wird 2013 eine Initiative für Innovation im Einzelhandel starten und mit Hilfe hochrangiger Sachverständiger prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass der Einzelhandel zu innovativen Produkten, Dienstleistungen und Technologien beitragen und von ihnen profitieren kann. Auf dieser Grundlage wird die Kommission konkrete Maßnahmen konzipieren, die die Wettbewerbsfähigkeit im Einzelhandel fördern sollen, z. B. durch eine schnellere Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen, die Integration von elektronischem und herkömmlichem Handel, neue Formen der Produktinformation für Verbraucher und die Entwicklung innovationsfreundlicher Rechtsvorschriften und Normen usw.*

Im Jahr 2013 wurde eine Expertengruppe zur Innovation im Einzelhandel ins Leben gerufen, um die wichtigsten Innovationstreiber und -hemmnisse im europäischen Einzelhandelssektor zu ermitteln und mögliche Schwerpunktmaßnahmen zu empfehlen, die mit Innovation zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beitragen.

Die Gruppe gab in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahre 2014¹⁷ konkrete Empfehlungen mit folgenden Zielsetzungen:

¹² <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/emas/documents/RetailTradeSector.pdf>.

¹³ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2015_127_R_0011

¹⁴ http://ec.europa.eu/environment/emas/index_en.htm

¹⁵ Eine Liste der Mitglieder ist abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/industry/retail/pdf/members.pdf>.

¹⁶ Die vollständige Liste und die Dokumente sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/industry/retail/index_en.htm.

¹⁷ Der Bericht ist abrufbar unter:

- Sensibilisierung für das Wettbewerbspotenzial von Innovationen im Einzelhandel sowie für Möglichkeiten zur Innovationsförderung und zur Stimulierung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren;
- Gewährleistung einer stärkeren Einbindung von Einzelhandelsunternehmen jeder Größe in europäische Innovationsvorhaben;
- Ermittlung und Ankurbelung von Investitionen in Einzelhandelskompetenzen, die das Innovationspotenzial im Einzelhandelssektor steigern;
- Gestaltung von Vorschriften, die als Motor für Innovation im Einzelhandel dienen.

Im Anschluss daran trat die Kommission mit europäischen Einzelhandelsverbänden in Kontakt, um gemeinsam die Ergebnisse des Berichts zu erörtern. Einige Forderungen des Förderprogramms der Europäischen Union für Forschung und Innovation, „Horizont 2020“, sind auch für den Einzelhandelssektor relevant und betreffen Themen wie energieeffiziente Gebäude, Authentifizierung von Lebensmitteln oder Synergien innerhalb der Versorgungskette.

Maßnahme 9: Die Kommission wird prüfen, ob eine spezifische Datenbank für alle auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung eingerichtet werden kann, die eine einfache Möglichkeit zur Ermittlung der erforderlichen Produktkennzeichnungen bietet.

Die Einrichtung eines Informationssystems zur Lebensmittelkennzeichnung, in dem alle geltenden Kennzeichnungspflichten zusammengefasst sind, könnte es den Lebensmittelunternehmen erleichtern, die für sie geltenden Vorschriften zu identifizieren und zu verstehen. Ein solches System würde als zentrales Register für alle verbindlichen EU-weiten und nationalen Kennzeichnungspflichten für bestimmte Lebensmittelkategorien fungieren.

Im Rahmen einer Studie wurde die Realisierbarkeit eines solchen Systems geprüft.¹⁸ Aus der Studie, in der insbesondere die Meinungen der KMU berücksichtigt wurden, ging hervor, dass die Mehrheit der Interessenträger ausdrückliches Interesse an einem solchen spezifischen System bekundet.

Nach der Auswertung der Studienergebnisse will die Kommission bis Ende 2017 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und Interessenträgern ein Informationssystem zur Lebensmittelkennzeichnung erarbeiten. Damit sollen insbesondere KMU unterstützt, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert und der Marktzugang erleichtert werden.

- Abschlussbericht:
http://ec.europa.eu/research/innovation-union/pdf/Report_from_EG_on_Retail_Sector_Innovation_A4_FINAL_2.pdf#view=fit&pagemode=none

- Anhang des Berichts:
http://ec.europa.eu/research/innovation-union/pdf/Six_perspectives_on_Retail_Innovation_EG_on%20Retail_Sector_Innovation_web.pdf#view=fit&pagemode=none
¹⁸ http://ec.europa.eu/growth/single-market/services/retail/index_en.htm#maincontentSec2

Maßnahme 10: Die Kommission wird folgende Maßnahmen ergreifen, um eine bessere Marktintegration für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen sicherzustellen:

a) Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste

b) ein verbessertes Steuerungsmodell für den Massenzahlungsverkehr und

c) ein Legislativvorschlag zu multilateralen Interbankenentgelten für Kartenzahlungen.

Im Juli 2013 legte die Kommission ein Paket mit einem Legislativvorschlag für eine überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“) sowie einen Vorschlag für eine neue Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge vor.

Maßnahme 10 a): Eine politische Einigung über einen Kompromiss zwischen dem Bericht des Europäischen Parlaments und dem Standpunkt des Rates zu PSD2 kam im Mai 2015 zustande. Die endgültige Annahme soll im dritten Quartal 2015 erfolgen. Im Kompromisstext wird die Konzeption der Kommission zu den wesentlichen Sachverhalten beibehalten, beispielsweise was die Erneuerung des Rechtsrahmens, die Gewährleistung eines gerechten Zugangs für neue Akteure auf dem Zahlungsverkehrsmarkt und die Verbesserung der allgemeinen Sicherheit im Zahlungsverkehr anbelangt.

Maßnahme 10 b): Im Dezember 2013 wurde der Europäische Ausschuss für den Massenzahlungsverkehr (European Retail Payment Board (ERPB)) ins Leben gerufen und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass das Steuerungsmodell für den Massenzahlungsverkehr verbesserungsbedürftig ist. Dieses Gremium vertritt sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite des Marktes. Aufgabe des ERBP ist es, zur weiteren Entwicklung eines integrierten, innovativen und wettbewerbsfähigen Marktes für Euro-Massenzahlungen in der EU beizutragen und diese zu unterstützen.

Maßnahme 10 c): Am 29. April 2015 wurde die Interbankenentgelt-Verordnung angenommen, die am 19. Mai in Kraft trat.¹⁹ Sie sieht Obergrenzen für Interbankentgelte für Verbraucherzahlungen mit Kredit- oder Debitkarten vor. Die Obergrenzen erlangen sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung Geltung. Mit der Verordnung wird zudem die Zahl der den Einzelhändlern offenstehenden Optionen vergrößert und die Transparenz der Kosten für Kartentransaktionen erhöht.

Maßnahme 11: Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern stärken, um Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, die vorhandenen Fähigkeiten dem Bedarf des Arbeitsmarkts im Einzelhandel anzupassen, insbesondere durch die Identifizierung und Antizipation des Qualifikationsbedarfs durch einen europäischen Qualifikationsrat für den Sektor und durch verbesserte Ausbildungs- und Qualifizierungsstrategien im Einzelhandel.

Der im Dezember 2012 eingerichtete europäische Qualifikationsrat für den Handelssektor, der sowohl den Groß- als auch den Einzelhandel abdeckt, setzt sich aus Vertretern der Sozialpartner und nationaler Fortbildungseinrichtungen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammen.

Im Dezember 2014 wurde ein Bericht veröffentlicht, der eine Zusammenfassung der Haupttrends in diesem Sektor sowie Empfehlungen enthält.²⁰ Zu den wichtigsten Ergebnissen gehört die Feststellung, dass der Sektor einem drastischen Wandel unterliegt, der auf wirtschaftliche und technologische Faktoren – darunter insbesondere die Internationalisierung und Digitalisierung –

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/751, ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1.

²⁰ <http://www.eurocommerce.eu/media/113775/European%20Commerce%20Skills%20Council%20Report%202014.pdf>

zurückzuführen ist. In dem Bericht werden die verfügbaren sektorbezogenen Informationen, die von Eurostat sowie aus dem EU-Kompetenzpanorama und anderen europäischen Quellen stammen, kritisch beleuchtet. Zudem werden einige neue Berufsbilder aufgezeigt. Der europäische Qualifikationsrat für den Handelssektor hat ferner mehrere Beispiele für bewährte Verfahren in Bezug auf innovative Instrumente, nationale und regionale Strategien, lokale Initiativen und Methoden zur Überwachung des Qualifikationsbedarfs und zur Beseitigung von Missverhältnissen und Lücken zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage ermittelt. Jedes einzelne Verfahren wurde hinsichtlich der Erfolgsfaktoren und der Bedingungen für die Übertragbarkeit untersucht.

Der europäische Qualifikationsrat für den Handelssektor hat eine Reihe von Empfehlungen für künftige Maßnahmen formuliert. Die Sozialpartner wollen sich verstärkt darum bemühen, dass mehr Länder und aktive Gremien in die Bemühungen eingebunden werden, mit denen gegen die Unzulänglichkeit von Arbeitsmarktinformationen und sektorbezogenen Daten sowie gegen das Missverhältnis zwischen nachgefragten und angebotenen Qualifikationen vorgegangen wird und ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Sektors geleistet werden soll.